



Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen

RdErl. d. MK v. 01.10.2024 – 14.2.1- 03 210/1 (1) – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 01.07.2019 (SVBl. S. 344) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 01.10.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.
3. In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „mit Wirkung vom 31.12.2024“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31.12.2026“ ersetzt.

Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen

RdErl. d. MK v. 01.10.2024 – 14-03404 (49) – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 01.08.2019 (SVBl. S. 351, 396) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 01.10.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) ist“ durch die Worte „Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) sind“ ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Worte „NLSchB ermächtigt“ durch die Worte „RLSB ermächtigen“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „der NLSchB“ durch die Worte „dem jeweils zuständigen RLSB“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „der NLSchB“ durch die Worte „den RLSB“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Buchst. b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der NLSchB“ durch die Worte „dem jeweils zuständigen RLSB“ ersetzt.
3. In Nummer 4 Satz 1 werden die Worte „der Homepage der NLSchB“ durch die Worte „dem Bildungsportal Niedersachsen“ ersetzt.
4. In Nummer 8 wird die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 01.10.2024 – 32-82150 – VORIS 22410 –

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzerrlassen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der beruflichen Gymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse <https://cuvo.nibis.de/bbs/> erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzerrlass in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden
- „PDF“ kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse: www.cuvo.nibis.de, abzurufen sind.

Dieser RdErl. tritt am 01.10.2024 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
GRUNDSCHULE				
	2024 (a)	<u>Empfehlungen</u> Empfehlungen für die Arbeit im Schulkinder- garten Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehr- kräfte Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule Teil C (Französisch) Teil D (Niederländisch) (Extraheft)	1990 (4) 2012 (5) 1995 (1, 5) 1995 (1)	PDF PDF
Schuljahrgänge 1 - 4		<u>Kerncurricula</u> Deutsch Mathematik Sachunterricht Englisch Evangelische Religion Katholische Religion Islamische Religion Sport <i>Musisch-kulturelle Bildung</i> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Herkunftssprachlicher Unterricht	2017 (5) 2017 (5) 2017 (5) 2018 (5) 2020 (5) 2020 (5) 2019 (5) 2020 (57) 2024 (5) 2024 (5) 2024 (5) 2024 (5) 2008 (5)	PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 1 - 4		<u>Curriculare Vorgaben</u> Werte und Normen	2022 (5)	PDF
		<u>Bildungsstandards</u> Primarbereich Jahrgangsstufe 4 Deutsch Mathematik	2022 (5, 6) 2022 (5, 6)	PDF PDF
HAUPTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2023 (f) 2017 (b)	<u>Kerncurricula</u> <i>Fachbereich Sprachen</i> Deutsch Englisch	2021 (5) 2015 (5)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
HAUPTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10		<u><i>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</i></u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik (für den Sekundarbereich I)	2021 (5) 2015 (5) 2014 (5)	PDF / in Bearbeitung PDF PDF
		<u><i>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</i></u> Geschichte Erdkunde Politik	2014 (5) 2014 (5) 2015 (5)	PDF PDF PDF
		<u><i>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</i></u> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft	2009 (5) 2010 (5) 2010 (5)	PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 5 - 10		<u><i>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</i></u> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten	2012 (5) 2012 (5) 2012 (5) 2012 (5)	PDF PDF / in Bearbeitung PDF PDF
		<u><i>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</i></u> Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport (für den Sekundarbereich I)	2020 (5) 2020 (5) 2018 (5) 2014 (5) 2017 (5)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> <u><i>Erster Schulabschluss</i></u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik	2022 (5, 6) 2023 (5, 6) 2022 (5, 6)	PDF PDF PDF
		<u><i>Mittlerer Schulabschluss</i></u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2022 (5, 6) 2023 (5, 6) 2022 (5, 6) 2024 (5, 6) 2024 (5, 6) 2024 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
REALSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2023 (f) 2017 (c)	<p><u>Kerncurricula</u></p> <p><i><u>Fachbereich Sprachen</u></i></p> <p>Deutsch 2021 (5) PDF / in Bearbeitung Englisch 2015 (5) PDF / in Bearbeitung Niederländisch 2011 (5) PDF Französisch 2013 (5) PDF / in Bearbeitung Spanisch (für den Sekundarbereich I) 2024 (5) PDF</p> <p><i><u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u></i></p> <p>Mathematik 2020 (5) PDF / in Bearbeitung Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) 2015 (5) PDF Informatik (für den Sekundarbereich I) 2014 (5) PDF</p> <p><i><u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u></i></p> <p>Geschichte 2014 (5) PDF Erdkunde 2014 (5) PDF Politik 2015 (5) PDF</p>		
		<p><i><u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u></i></p> <p>Wirtschaft 2009 (5) PDF Technik 2010 (5) PDF Hauswirtschaft 2010 (5) PDF</p> <p><i><u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u></i></p> <p>Musik 2012 (5) PDF Kunst 2012 (5) PDF / in Bearbeitung Gestaltendes Werken 2012 (5) PDF Textiles Gestalten 2012 (5) PDF</p> <p>Evangelische Religion 2020 (5) PDF / in Bearbeitung Katholische Religion 2020 (5) PDF / in Bearbeitung Werte und Normen 2018 (5) PDF Islamische Religion 2014 (5) PDF</p> <p>Sport (für den Sekundarbereich I) 2017 (5) PDF</p>		
Schuljahrgänge 9 /10		<p><u>Curriculare Vorgaben</u></p> <p>Profil Gesundheit und Soziales 2011 (5) PDF Profil Technik 2011 (5) PDF Profil Wirtschaft 2011 (5) PDF</p>		

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
REALSCHULE				
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2022 (5, 6) 2023 (5, 6) 2022 (5, 6) 2024 (5, 6) 2024 (5, 6) 2024 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
OBERSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2017 (d)	<u>Kerncurricula</u> <u>Fachbereich Sprachen</u> Deutsch Englisch (SjG 5-6) Französisch Niederländisch Spanisch (für den Sekundarbereich I) Latein <u>Fachbereich Mathematik - Naturwissenschaften</u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik (für den Sekundarbereich I) <u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u> Geschichte Erdkunde Politik <u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft <u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport (für den Sekundarbereich I)	2020 (5) 2018 (5) 2013 (5) 2012 (5) 2024 (5) 2012 (5) 2021 (5) 2013 (5) 2014 (5) 2013 (5) 2013 (5) 2018 (5) 2013 (5) 2012 (5) 2012 (5) 2012 (5) 2012 (5) 2012 (5) 2012 (5) 2020 (5) 2020 (5) 2018 (5) 2014 (5) 2017 (5)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
		<p><u>Bildungsstandards</u></p> <p><u>Erster Schulabschluss</u></p> <p>Deutsch Erste Fremdsprache Mathematik</p> <p><u>Mittlerer Schulabschluss</u></p> <p>Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie</p>	<p>2022 (5) 2023 (5) 2022 (5)</p> <p>2022 (5, 6) 2023 (5, 6) 2022 (5, 6) 2024 (5, 6) 2024 (5, 6) 2024 (5, 6)</p>	<p>PDF PDF PDF</p> <p>PDF PDF PDF PDF PDF PDF</p>
FÖRDERSCHULE / BEDARF AN SONDER- PÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG				
Förderschwerpunkt Lernen Schuljahrgänge 1 - 10		<p><u>Kerncurriculum</u></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen.</p>		
		<p><u>Materialien</u></p> <p>Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht „Förderschwerpunkt Lernen“</p>	2008 (5)	PDF
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schuljahrgänge 1 - 4		<p><u>Kerncurricula</u></p> <p>Fächer und Fachbereich:</p> <p>Personale Bildung, Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion</p>	2019 (5)	PDF
Schuljahrgänge 5 - 9		<p>Fächer und Fachbereiche:</p> <p>Personale Bildung, Deutsch, Mathematik, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Arbeit/Wirtschaft – Hauswirtschaft – Technik, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Werte und Normen</p>	2019 (5)	PDF
Schuljahrgänge 10 - 12		<p>Kompetenzbereiche:</p> <p>Personale Bildung, Gesellschaftliche Bildung, Vorberufliche Bildung</p>	2016 (5)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Förderschwerpunkt Sehen / Hören Schuljahrgänge 1 - 13		Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören gelten die Kerncurricula der besuchten Schulform. In Kombination mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung gelten die curricularen Vorgaben für diese Förderschwerpunkte.		
Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache Schuljahrgänge 1 - 13		Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Sprache gelten die Kerncurricula der besuchten Schulform. In Kombination mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung gelten die curricularen Vorgaben für diese Förderschwerpunkte.		
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2021 (e)	<u>Kerncurricula</u>		
		Deutsch	2018 (5)	PDF / in Bearbeitung
		Englisch	2015 (5)	PDF / in Bearbeitung
		Französisch	2017 (5)	PDF / in Bearbeitung
		Niederländisch	2017 (5)	PDF
		Spanisch (für den Sekundarbereich I)	2024 (5)	PDF
		Latein	2011 (5)	PDF
		Russisch	2019 (5)	PDF
		Chinesisch	2021 (5)	PDF
		Mathematik	2020 (5)	PDF / in Bearbeitung
		Evangelische Religion	2009 (5)	PDF / in Bearbeitung
		Katholische Religion	2009 (5)	PDF / in Bearbeitung
		Werte und Normen	2017 (5)	PDF
		Islamische Religion (für den Sekundarbereich I)	2014 (5)	PDF
		Sport (für den Sekundarbereich I)	2017 (5)	PDF
		Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)	2020 (5)	PDF
		Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	2020 (5)	PDF
		Informatik (für den Sekundarbereich I)	2014 (5)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE				
		<u>Musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Theater / Darstellendes Spiel Arbeit – Wirtschaft – Technik	2017 (5) 2016 (5) 2024 (5) 2024 (5)	PDF PDF / in Bearbeitung PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2022 (5, 6) 2023 (5, 6) 2022 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung
GYMNASIUM				
Schuljahrgänge 5 - 10	2023 (f) 2015 (g)	<u>Kerncurricula</u> <u>Aufgabenfeld A</u> Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch (für den Sekundarbereich I) Latein Griechisch Russisch Chinesisch Musik Kunst Theater / Darstellendes Spiel <u>Aufgabenfeld B</u> Geschichte Erdkunde Politik-Wirtschaft Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion (für den Sekundarbereich I)	2015 (5) 2015 (5) 2017 (5) 2017 (5) 2024 (5) 2017 (5) 2017 (5) 2019 (5) 2021 (5) 2017 (5) 2016 (5) 2024 (5) 2015 (5) 2015 (5) 2015 (5) 2016 (5) 2016 (5) 2017 (5) 2014 (5)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
GYMNASIUM				
		<u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik Sport (für den Sekundarbereich I)	2015 (5) 2015 (5) 2015 (5) 2015 (5) 2014 (5) 2017 (5)	PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch, Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2022 (5, 6) 2023 (5, 6) 2022 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung
GYMNASIALE OBERSTUFE - des Gymnasiums - der Gesamtschule ABENDGYMNASIUM KOLLEG BERUFLICHES GYMNASIUM	2005 (h, i, j, k) 2012 (l)	<u>Kerncurricula</u> <u>Aufgabenfeld A</u> Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein (nicht am Beruflichen Gymnasium) Griechisch (nur Gymnasium) Russisch Chinesisch Musik Kunst Darstellendes Spiel (nicht am Beruflichen Gymnasium) <u>Aufgabenfeld B</u> Geschichte Erdkunde (nicht am Beruflichen Gymnasium) Politik-Wirtschaft (nicht am Beruflichen Gymnasium)	2018 (5) 2018 (5) 2018 (5) 2018 (5) 2018 (5) 2018 (5) 2018 (5) 2021 (5) 2024 (5) 2015 (5) 2015 (5) 2018 (5) 2018 (5) 2018 (5) 2018 (5)	PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
		<u>Aufgabenfeld B</u> Evangelische Religion (nicht am Abendgymnasium) Katholische Religion (nicht am Abendgymnasium) Werte und Normen (nicht am Abendgymnasium) Islamische Religion (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5) 2018 (5) 2018 (5) 2021 (5)	PDF PDF PDF PDF
		<u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik (nicht am Beruflichen Gymnasium und am Abendgymnasium) Sport (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5) 2022 (5) 2022 (5) 2022 (5) 2018 (5) 2018 (5)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
		<u>Rahmenrichtlinien</u> Rechtskunde Wirtschaftslehre Pädagogik Philosophie	1983 (2) 1984 (2) 1985 (2) 1985 (2)	
		<u>Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife</u> Deutsch Fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Biologie (gilt ab Abiturprüfung 2025) Chemie (gilt ab Abiturprüfung 2025) Physik (gilt ab Abiturprüfung 2025)	2012 (5) 2012 (5) 2012 (5) 2020 (5) 2020 (5) 2020 (5)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
SCHULFORM-ÜBERGREIFEND	2022 (m) 2018 (n)	<u>Curriculare Vorgaben / Rahmenrichtlinien</u> Deutsch als Zweitsprache Grundsätze für die Durchführung von Sportförderunterricht Bestimmungen für den Schulsport Ergänzende Bestimmungen für die Abiturprüfung im Land Niedersachsen für das Fach Sport	2016 (5) 2022 (2, 5) 2023 (5) 2019 (5)	PDF PDF PDF PDF

Erläuterungen

Bezugsquellen für Kerncurricula und Rahmenrichtlinien

- (1) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Tel.: 0531 7080, E-Mail: sco@schroedel.de
- (2) Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121 1695-220, E-Mail: versand@nlq.nibis.de
- (3) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover, Tel.: 0511 5100-80
- (4) Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 32, Postfach 161, 30001 Hannover, Tel.: 0511 120-7282, E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de
- (5) Bildungsportal Niedersachsen: www.bildungsportal-niedersachsen.de, Datenbank: www.cuvo.nibis.de
- (6) Firma Wolters Kluwer Deutschland, Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth, Tel.: 02631 801-2222, Fax: 02631 801-2223, E-Mail: info@wolterskluwer.de

Lern- und Lehrmittel

- „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“
RdErl. des MK. v. 1.1.2013 (SVBl. S. 30), Homepage des MK. www.mk.niedersachsen.de → Schule → Schulorganisation → Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln. Die Regelungen des am 31.12.2020 außer Kraft getretenen RdErl. gelten vorläufig weiter und sind bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden.
- „Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis“
abzurufen unter <https://schulbuch.nibis.de>, Tel.: 05121 1695-249

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (a) „Die Arbeit in der Grundschule“ – RdErl. d. MK vom 01.07.2024 (SVBl. S. 372), VORIS 22410
- (b) „Die Arbeit in der Hauptschule“ – RdErl. d. MK vom 21.05.2017 (SVBl. S. 348), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.12.2022 (SVBl. S. 683), VORIS 22410
- (c) „Die Arbeit in der Realschule“ – RdErl. d. MK vom 21.05.2017 (SVBl. S. 357), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.12.2022 (SVBl. S. 685), VORIS 22410
- (d) „Die Arbeit in der Oberschule“ – RdErl. d. MK vom 21.05.2017 (SVBl. S. 366), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.12.2022 (SVBl. S. 684), VORIS 22410
- (e) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – RdErl. d. MK vom 01.09.2021 (SVBl. S. 443), geändert durch RdErl. v. 01.03.2023 (SVBl. S. 120), VORIS 22410
- (f) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS)“ – RdErl. d. MK v. 01.06.2023 (SVBl. S. 304, 375), VORIS 22410

- (g) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums“ – RdErl. d. MK vom 23.06.2015 (SVBl. S. 301), geändert durch RdErl. vom 19.05.2020 (SVBl. S. 304), VORIS 22410. Die Regelungen des am 31.07.2022 außer Kraft getretenen RdErl. gelten vorläufig weiter und sind bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden.
- (h) „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126), VORIS 22410
„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ – RdErl. d. MK vom 17.02.2005 (SVBl. S. 177, 2006, S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.09.2023 (SVBl. S. 462), VORIS 22410
- (i) „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)“ vom 19.05.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126), VORIS 22410
„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ – RdErl. d. MK vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.09.2023 (SVBl. S. 462), VORIS 22410
- (j) „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)“ vom 02.05.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126), VORIS 22410
„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ – RdErl. d. MK vom 02.05.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.11.2018 (SVBl. S. 701), VORIS 22410
- (k) „Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi)“ vom 02.05.2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63; SVBl. S. 126), VORIS 22410
- (l) „Ergänzende Bestimmung zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ – RdErl. d. MK vom 15.11.2012 (SVBl. 2013 S. 5, wS. 177), geändert durch RdErl. vom 01.11.2018 (SVBl. S. 707), VORIS 22410
- (m) „Grundsätze für die Durchführung von Sportförderunterricht“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.05.2022
- (n) „Bestimmungen für den Schulsport“ – RdErl. d. MK vom 01.12.2023 (SVBl. 2024 S. 6), VORIS 22410

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung und Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 01.10.2024 – 33-83 212 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 24.10.2018 (SVBl. S. 692) – VORIS 22410 –

Die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) und die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch (fortgeführte Fremdsprache), Mathematik, Biologie, Chemie und Physik werden als Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in Niedersachsen übernommen; eigene niedersächsische EPA entfallen. Die EPA und Bildungsstandards beschreiben in Verbindung mit den niedersächsischen Kerncurricula (KC) oder Rahmenrichtlinien (RRL) gemäß Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) die fächerbezogenen Anforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

Für die schriftliche Abiturprüfung sind die Thematischen Schwerpunkte und Hinweise zu beachten, die für jeden Abiturdurchgang neu vorgelegt werden und die auf den EPA oder Bildungsstandards und KC oder RRL basieren.

Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife treten in der Abiturprüfung an die Stelle der bisherigen EPA. Sie sind zu den in der Übersicht 1 genannten Fächern durch die Kultusministerkonferenz verabschiedet worden (Spalte 2)

und werden hiermit für Niedersachsen in Kraft gesetzt. Sie sind ab dem in der Übersicht bezeichneten Jahr der Abiturprüfung anzuwenden (Spalte 3).

Übersicht 2 enthält die geltenden Ergänzenden Bestimmungen zu den EPA.

Angaben zu den Übersichten:

Spalte 3 „Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem die EPA oder Bildungsstandards erstmalig anzuwenden sind
- die Bezugsquelle (Ziffern in der Klammer)

Spalte 4 „Schulform“

- Gymnasium (a), Berufliches Gymnasium (b), Abendgymnasium (c), Kolleg (d), Gesamtschule (e)

Spalte 5 „Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis“

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet die EPA oder Bildungsstandards, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses in Bearbeitung befinden.
- „PDF-Datei“ kennzeichnet die EPA oder Bildungsstandards, die als PFD-Datei über das Niedersächsische Bildungsportal: <https://cuvo.nibis.de> oder direkt bei der KMK: www.kmk.org abgerufen werden können.

Dieser RdErl. tritt am 01.10.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

Übersicht 1: Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung und die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss in der Fassung vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Deutsch	18.10.2012	2017 (2)	a-e	PDF-Datei
Englisch	18.10.2012	2017 (2)	a-e	PDF-Datei
Französisch (fortgeführte Fremdsprache)	18.10.2012	2017 (2)	a-e	PDF-Datei
Französisch (ab der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache)	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Griechisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Italienisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Latein	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Niederländisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Polnisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Russisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Spanisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Türkisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Kunst (Bildende Kunst*)	10.02.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Musik	17.11.2005	2009 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Darstellendes Spiel	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss in der Fassung vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
Erdkunde (Geographie*)	10.02.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Geschichte	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Politik - Wirtschaft (Sozialkunde/Politik*)	17.11.2005	2009 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Recht	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Philosophie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Psychologie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Wirtschaft	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Evangelische Religion (Evangelische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Katholische Religion (Katholische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Werte und Normen (Ethik*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Mathematik	18.10.2012	2017 (2)	a-e	PDF-Datei
Physik	18.06.2020	2025 (2)	a-e	PDF-Datei
Chemie	18.06.2020	2025 (2)	a-e	PDF-Datei
Biologie	18.06.2020	2025 (2)	a-e	PDF-Datei
Informatik	05.02.2004	2007 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Sport	28.09.2017	2018 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Agrar- und Umwelttechnologie (Agrartechnik mit Biologie*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Pädagogik/Psychologie (Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie) an berufsbezogenen Gymnasien (Fachgymnasien)*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Ernährung	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Gesundheit - Pflege (Gesundheit*)	15.03.2002	2008 (1, 2)	b	PDF-Datei
Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik*)	10.05.2007	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Technik	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei

*) KMK-Bezeichnung der EPA

Übersicht 2: Ergänzende Bestimmungen zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss in der Fassung vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Sport	27.06.2019	2022 (2)	a, c-e	PDF-Datei

Bezugsquellen für die Einheitlichen Prüfungsanforderungen

(1) Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31 a, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 801-2222, Fax: 02631 801-2223, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

(2) Abzurufen als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsportal für die allgemein bildenden Fächer: <http://cuvo.nibis.de>.

Außerdem direkt von der KMK abrufbar: www.kmk.org » Themen » Allgemeinbildende Schulen » Bildungswege und Abschlüsse » Sekundarstufe II / Gymnasiale Oberstufe und Abitur bzw. www.kmk.org » Themen » Qualitätssicherung in Schulen » Bildungsstandards

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –

RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ v. 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410 –

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg BBS

RdErl. d. MK v. 27.08.2024 – 42-84 002-Q – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 06.06.2019 (SVBl. S. 347) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.10.2024 wie folgt geändert:

In Nummer 10 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/2025

Bek. d. MK. v. 04.09.2024 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 27.1.2025 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- Lehramt an Grundschulen
 1. Sport
 2. Musik

3. Kunst
4. Werken
5. Werte und Normen

- Lehramt an Haupt- und Realschulen

1. Physik
2. Technik
3. Informatik
4. Französisch
5. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- Lehramt an Gymnasien

1. Physik
2. Informatik
3. Kunst
4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- Lehramt für Sonderpädagogik

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Einstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2024 / 2025 – Einstellungstermin 01.02.2025

RdErl. d. MK v. 24.09.2024 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. v. 21.03.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
- b) RdErl. v. 23.06.2020 (SVBl. S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
- c) RdErl. v. 25.08.2017 (SVBl. S. 487), geändert durch RdErl. v. 14.10.2022 (SVBl. S. 682) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- d) RdErl. v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
- e) RdErl. v. 04.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67), geändert durch RdErl. v. 28.05.2023 (SVBl. S. 374) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
- f) RdErl. v. 07.10.2021 (SVBl. S. 644) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
- g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.01.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 14.05.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 233, SVBl. S. 383) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
- h) RdErl. v. 30.06.2023 (SVBl. S. 417) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –
- i) RdErl. v. 20.06.2022 (SVBl. S. 399) – Ergänzung zum Quereinstieg – VORIS 22410 –
- j) RdErl. d. MF v. 05.07.2023 (Nds. MBl. S. 575) – VORIS 20442 –
- k) Bek. d. MF v. 11.02.2016 (Nds. MBl. S. 682)
- l) Bek. d. MF v. 23.06.2017 (Nds. MBl. S. 882)

1. Einstellungen im Einstiegsamt und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt zum 01.02.2025 wird den RLSB der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.150 Einstellungsermächtigungen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

	Schulform	Grundschule	HS, RS, Oberschule	Förderschule	Gymnasium	Gesamtschule	Stellen insgesamt
RLSB	Kapitel	0710	0712 0713 0717	0711	0714	0718	
Braunschweig		65	80	35	15	25	220
Hannover		70	80	30	20	70	270
Lüneburg		70	200	35	35	50	390
Osnabrück		80	115	35	20	20	270
Stellenausschreibungen zum 01.02.2025		285	475	135	90	165	1.150

Die Einstellungen erfolgen **grundsätzlich im Einstiegsamt im Beamtenverhältnis**. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ist sowohl eine befristete als auch eine unbefristete Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den RLSB wird für eine bedarfsgerechte Ausschreibung eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt. In vorab zu genehmigenden Einzelfällen können aus den Einstellungsmöglichkeiten der Kapitel 0714 oder 0718 Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik genutzt werden.

1.2 Versetzungen zwischen den RLSB und innerhalb eines RLSB, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu f, können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Mangel an Bewerbungen ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.07.2024 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für eine unbefristete Übernahme von Vertretungslehrkräften in den Schuldienst sind keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 01.08.2024 durch das MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, **nicht** wiederverwendet werden.

Bei Bedarf können nachträglich Stellen aus der Stellenreserve des MK oder ggf. aus Stellenresten beantragt werden, die aus folgenden Gründen frei geworden sind:

- nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens Einstellung zum 01.08.2024 durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme oder
- Entlassung oder Kündigung von eingestellten Lehrkräften innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren.

Die Anträge auf nachträgliche Stellen für frei gewordene Stellen sind MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 02.10.2024 und dann fortlaufend zu melden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den RLSB zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe oder Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sollen grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abgedeckt werden.

In **Ausnahmefällen** können befristete Personalmaßnahmen ohne Sachgrund für lehrendes Personal nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) aus dem Schulbudget der jeweiligen Schule erfolgen. **Sollten Schulen nicht über ausreichend eigene Mittel verfügen, können entsprechende Personalmaßnahmen im Rahmen der Mittel, die den RLSB zur Verfügung gestellt wurden**, veranlasst werden. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gemäß § 30 Abs. 3 TV-L **mindestens** für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

1.8 Gemäß Bezugserlass zu h (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.07.2025) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt.

1.9 Zusätzlich werden den RLSB bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

1.10 Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

1.11 Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5-1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftenstellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2024 / 2025 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern oder sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- oder sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen oder Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** oder am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.

- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410 – 412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend zur **sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der RLSB im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammlern zu bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die RLSB ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller** Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis oder einer kreisfreien Stadt** zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2024 / 2025 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen RLSB möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der RLSB in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Die RLSB entscheiden über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- oder sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

Auf die Regelungen des Bezugserrlasses zu a „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.04.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Erteilung des Pflichtunterrichts oder die Versorgung des Grundbedarfs hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform oder Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gemäß Bezugserrlass zu g über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige RLSB unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszusprechen sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe oder der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Es sollen Stellenausschreibungen an Schulen ohne aktuellen konkreten Bedarf an nachgefragten Standorten sowie RLSB-übergreifend mit einer Abordnungsaufgabe für einen definierten Zeitraum für die Versorgung in der Fläche vorgenommen werden.

Die RLSB nehmen bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

3.2 In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Angebot an Bewerbungen, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

- Ausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen
Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport, Werte und Normen.

- Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Für dieses Lehramt gilt grundsätzlich ein Einstellungsbedarf in allen Fächern –

zusätzlich werden folgende Fächer mit einem erhöhten Bedarf hervorgehoben:

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.

- Ausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien

Bedarfsfächer: Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

- Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die RLSB legen für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlags der Schule fest, mit welchen Fächern oder sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten Quereinstieg ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserrlass zu b mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt bereits im Zeitraum vom 07.11. bis zum 12.11.2024 bei konkreter Bewerbung auf Stellen in der ersten Auswahlrunde, danach automatisiert in der zweiten Auswahlrunde.

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung oder die Zweite Staatsprüfung für Lehramter endgültig nicht bestanden haben,
- die den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich beenden können,

- die einen Anpassungslehrgang für das jeweilige Lehramt nicht erfolgreich beendet haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung bis zum 01.02.2025 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst oder den Anpassungslehrgang spätestens am 30.04.2025 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll unmittelbar im Anschluss vorgenommen werden.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit ei-

nem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen (s. auch <https://www.masernschutz.de>).

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gemäß Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen (Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Gymnasien). Für Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen oder für Sonderpädagogik können die jeweiligen Bewerbungen im Auswahlverfahren nachrangig berücksichtigt werden, sofern ein Lehrbefähigungsfach gemäß Nds. MasterVO-Lehr mit einem Fach der jeweiligen Schulform übereinstimmt.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gemäß Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenen Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesO).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik nach** der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen

/ Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Die Einstellung erfolgt als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesO). Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte **über zwei allgemein bildende Fächer** verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, sofern die o. g. Bedingungen erfüllt werden.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, ist die Übereinstimmung mit mindestens einem Unterrichtsfach und/oder einer beruflichen Fachrichtung, die die fachlichen Voraussetzungen eines Unterrichtsfachs der Schulform beinhaltet, erforderlich. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesO) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserrlasses zu e zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gemäß § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

Die jeweilige Probezeit kann ebenfalls in vollem Umfang von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei der Einstellung an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen bei Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen absolviert werden.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gemäß Bezugserrlass zu e für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf Lehrkräfte, die sich nachrangig auf Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich beworben haben.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gemäß § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den im Bezugserrlass zu b und i genannten Qualifikationen bewerben.

4.4 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.5 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schul- und Bezirksstellen war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 27.08. bis zum 08.09.2024 unverzichtbar. Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 29.10. bis zum 06.11.2024 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbung nach dem 08.09.2024 (online) abgegeben haben und bis zum 07.11.2024 in das Bewerbungsportal übernommen wurden sowie geprüfte Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, sog. Bewerbungen im Quereinstieg, können sich ab 07.11. bis zum 12.11.2024 eben-

falls innerhalb der ersten Auswahlrunde konkret auf Stellen bewerben und werden dann ab 13.11.2024 in das Auswahlverfahren einbezogen. Alle anderen Bewerbungen werden in der zweiten Auswahlrunde ab 04.12.2024 berücksichtigt.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass zu c wird hingewiesen. Die RLSB beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige RLSB unter Einbeziehung der jeweiligen Schule das Auswahlverfahren nach den Maßgaben des Bezugserrlasses zu c durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 08.11.2024 und für die Stellen, die zunächst ohne Bewerbungen geblieben waren, ab 13.11.2024. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** müssen spätestens bis zum 02.12.2024 (12:00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 03.12.2024 (12:00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige RLSB gemäß Nr. 5 des Bezugserrlasses zu g, ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben oder in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das RLSB durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gemäß Bezugserrlass zu g verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gemäß Nr. 5 des Bezugserrlasses zu g die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Die **Auswahl** erfolgt gemäß § 9 **BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 04.10.2022, Nds. MBl. S. 1412).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung im Februar 2025 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 30.04.2025 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerbungsliste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerbungsliste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die RLSB.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung - auf die Bezugserrlasse j-l wird hingewiesen.

Auf die Unterrichtscontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die RLSB, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.8 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine Lehrkräfte gefunden werden, entscheidet das jeweilige RLSB über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung) ab 04.12.2024:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung oder
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern einschließlich der Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.9 Nachträgliche Stellen können als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

4.10 Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 27.01.2025 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an den betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerbungsliste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24.09.2024 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Selbstlernkurs „Sprachsensibler Fachunterricht an BBS“

OpenELEC (Open E-Learning-Center Niedersachsen)

Im schulischen Alltag zeigt sich, dass die Schülerinnen und Schüler oftmals ein deutlich heterogenes Kompetenzprofil aufweisen, dies gilt insbesondere auch für die bildungssprachlichen Kompetenzen. Diese individuelle Lernausgangslage muss bei der Unterrichtsplanung und -gestaltung Berücksichtigung finden. Nur so wird eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht ermöglicht.

Die bereits 2019 veröffentlichte Empfehlung der KMK definiert sprachsensiblen Unterricht als Querschnittsaufgabe aller Fächer, Lernbereiche und Lernfelder und aller Lehrkräfte. (Vgl. „EMPFEHLUNG Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019)

Nach dem Erlass vom 01.12.2023 „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ (RdErl. d. MK v. 01.12.2023 – 25-81 625 – VORIS 22410 –, SVBl 12/2023, S. 696, 3.1) hat die Beherrschung der deutschen Sprache bei der Verbesserung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit eine zentrale Bedeutung.

Durchgängige Sprachbildung mit der Förderung bildungssprachlicher Kompetenzen (Lesen, Schreiben, Zuhören, Sprechen) sind also maßgeblich für den schulischen Erfolg. Sprachsensibler Fachunterricht zielt auf sprachlich-kommunikative Handlungen, die unmittelbar mit beruflichen bzw. fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen verbunden sind.

Der digitale Selbstlernkurs „Sprachsensibler Fachunterricht an BBS“ ist im Rahmen einer Materialienkommission entstanden und soll Lehrerinnen und Lehrer dabei unterstützen, die Stolpersteine im Fachunterricht zu erkennen, die Merkmale von sprachsensiblen Fachunterricht zu berücksichtigen und die Gestaltung von sprachsensiblen Fachunterricht leichter umsetzen zu können.

Mit dem digitalen Selbstlernkurs „Sprachsensibler Fachunterricht an BBS“ erhalten alle Lehrkräfte berufsbildender Schulen die Möglichkeit, selbstständig, in eigenem Tempo und eigener Vorgehensweise die Bausteine eines sprachsensiblen Fachunterrichts zu erfassen und zu üben. Eine Einführung, der kleinschrittige inhaltliche Aufbau sowie die Navigationsstruktur des Selbstlernkurses ermöglichen es, an das eigene Vorwissen anzuknüpfen und Übungen zu absolvieren. Hierbei kann sich die Lehrkraft zusätzlich durch Audio- bzw. audiovisuelle Dateien unterstützen lassen. Die hinterlegten Texte, sowie alle Materialien zu exemplarischen Lernsituationen und den zugehörigen, methodisch aufbereiteten Unterrichtsmaterialien sind als Word-Dateien herunterzuladen, um sie auf die eigenen Bedarfe anzupassen. Alle im Selbstlernkurs sprachsensibel verwendeten Methoden bieten Verlinkungen auf die jeweiligen Quellseiten und sind sowohl nach Kompetenzbereichen (Lesen, Schreiben, Sprechen/Zuhören, Wortschatz) als auch als Sammlung in Methodenüberblicken gelistet.

Der Zugang zum Selbstlernkurs „Sprachsensibler Fachunterricht an BBS“ ist ohne Passwort und wie folgt über das OpenELEC (Open E-Learning-Center Niedersachsen) möglich:

OpenELEC – Zugang über Berufliche Bildung – Kurse:
<https://t1p.de/Kurs-BBS-1>

oder direkt

<https://t1p.de/Kurs-BBS-2>



Die Online-Implementierung des Selbstlernkurses „Sprachsensibler Fachunterricht an BBS“ erfolgte im Mai und Juni 2024 über das NLC. Der Selbstlernkurs soll als vorbereitender Teil von Präsenz- und Online-Fortbildungen dienen.

Werden im Rahmen von Fortbildungen sprachensible Lernsituationen und Materialien erstellt, können diese im Selbstlernkurs aufgenommen werden.

Antje Keuncke / Fachberaterin für durchgängige Sprachbildung

Unterrichten mit digitalen Medien

Fortbildung Loccumer Denkhäuser für Anfänger und fortgeschrittene Anfänger

Zielgruppen: Lehrer*innen aller Schulformen

Inhalt/Ziel: In dieser Veranstaltung werden Tools und Programme zum Unterricht mit digitalen Medien vorgestellt und ausprobiert, sodass Sie sie unmittelbar in Ihrem Unterricht einsetzen können. Referent Jürgen Drewes, Lehrer und Medienpädagoge, arbeitet seit mehr als zehn Jahren mit seinen Schülerinnen und Schülern täglich mit digitalen Medien, heißt es in der Ankündigung des Denkhäuser. Er stellt sich ein auf Ihre Kenntnisse und Voraussetzungen, sodass Sie – auch gemeinsam mit den andern Teilnehmenden – Unterstützung und Input in Ihrem Tempo erhalten.

In den Workshops werden browserbasierte Tools – unabhängig vom Betriebssystem – zum Einsatz im Unterricht vorgestellt, konkret erkundet und in Kleingruppen ausprobiert. Dabei lernen Sie deren Funktionen und Einsatzmöglichkeiten kennen, sodass Sie sie unmittelbar in Ihrem Unterricht einsetzen können.

Im Abstand von 4-6 Wochen schließt sich auf Wunsch eine Online-Veranstaltung an, in der Ihre Erfahrungen in der Gruppe ausgetauscht sowie weitere Unterstützung abgerufen werden können.

Tools zum Einsatz im (fächerübergreifenden) Unterricht:

- Klassenführung & Unterrichtsvorbereitung
- Erarbeitungsphasen & Schülerprodukte
- Lernstandsmessung, Feedback & Evaluation

Gebühr: 420 € (Kursgebühr, Unterkunft und Verpflegung, Einzelzimmer mit Dusche/WC)

Termin: 18.11. (9.30 Uhr) bis 19.11.2024 (16 Uhr)

Ort: Denkhäuser Loccum e.V., Hormannshausen 6-8, 31547 Rehburg-Loccum

Anmeldung: info@denkhauser-loccum.de